

Stellungnahmen zu den Prüfungsfeststellungen 19 bis 22:

Die Verwaltung hat die Feststellungen zur Kenntnis genommen und wird dem Kreistag folgende Änderungen der Hauptsatzung vorschlagen:

	Bestehende Regelung	Vorschlag zur Neuregelung
§ 7 Abs. 8 Hauptsatzung	Jede Fraktion des Kreistages erhält für die kommunalpolitische Arbeit in den Fraktionen für jedes Mitglied des Kreistages eine jährliche Entschädigung in Höhe von 150,- €.	Jede Fraktion des Kreistages erhält für die kommunalpolitische Arbeit in den Fraktionen einen Zuschuss. Der Zuschuss beträgt 150,- € pro Jahr für jedes Mitglied des Kreistages und außerdem – unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder - jährlich einen Grundbetrag in Höhe von 360, - €. Die Fraktionszuschüsse dürfen nur für Aufgaben in Anspruch genommen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fraktionsarbeit stehen (z.B. Kommunalpolitische Schulung der Kreistagsmitglieder, Geschäftsbedürfnisse für die laufende Fraktionsarbeit, Literatur und Zeitschriften, Durchführung von Fraktionssitzungen).
§ 7 Abs. 9/10 Hauptsatzung	Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten außerdem – unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder - für die mit der Fraktionsarbeit verbundenen Aufwendungen (z.B. Kommunalpolitische Schulung der Kreistagsmitglieder, Geschäftsbedürfnisse für die laufende Fraktionsarbeit, Literatur und Zeitschriften, Durchführung von Fraktionssitzungen) jährlich eine Entschädigung in Höhe von 360, - €. Die Aufwendungen sind in einem Verwendungsnachweis am Ende des Jahres darzustellen.	Über die Verwendung der Fraktionszuschüsse ist ein Nachweis zu führen. Darüber hinaus sind die Aufwendungen einzeln zu belegen. Die Belege und der Verwendungsnachweis sind dem Landrat am Ende jeden Jahres zur Prüfung vorzulegen. Zum Ende des Jahres nicht in Anspruch genommene, nicht belegbare oder nicht zweckentsprechend verwendete Fraktionszuschüsse sind zurückzuzahlen. Gleiches gilt bei der Auflösung einer Fraktion.